

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 16. Januar 2026

Seite 8

79. Jahrgang - Nr. 3

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 10.12.2025 sowie das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 41/19 vom 10.12.2025 für das Gebiet zwischen Postweg, Ketschendorfer Straße und Ketschenbach zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/1 für das Gebiet zwischen Ernst-Faber-Straße, Bundesstraße 4 (neu) und Itzufer (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18/7 für das Gebiet „Am Bahnhof Neuses“

### Landkreis Coburg

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung) vom 16.12.2025

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg vom 16.12.2025

### Stadt Coburg

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 10.12.2025 sowie das Inkrafttre- ten des vorhabenbezogenen Bebau- ungsplanes Nr. 41/19 vom 10.12.2025 für das Gebiet zwischen Postweg, Ket- schendorfer Straße und Ketschenbach zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/1 für das Gebiet zwischen Ernst-Fa- ber-Straße, Bundesstraße 4 (neu) und Itzufer (Bebauungsplan der Innenent- wicklung gem. § 13a BauGB)**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen in seiner Sitzung am 10.12.2025 den oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 41/1 für das Gebiet zwischen Ernst-Faber-Straße, Bundesstraße 4 (neu) und Itzufer vom 19.12.1969 werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 41/19 vom 10.12.2025 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 10.12.2025 tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41/19 vom 10.12.2025 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 41/19 vom 10.12.2025 mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan können unter folgendem Link aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden:

[www.coburg.de/bekanntmachungen](http://www.coburg.de/bekanntmachungen)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten:

Einsichtnahme in die o.g. Planunterlagen im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 2. OG, während folgender Zeiten:

Mo., Di. und Do von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mi. und Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt der o.g. Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 15.12.2025

Stadt Coburg  
Dominik Sauerteig  
Oberbürgermeister

## **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmungen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18/7 für das Gebiet „Am Bahnhof Neuses“**

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 12.11.2025 folgende Widmungen beschlossen:

1. Die neu hergestellte Straßenverkehrsfläche „Martha-Remmert-Weg“ auf den Flurstücken 164/70, 190/34 und 164/66 TF Gemarkung Neuses b. Coburg (Anfangspunkt: Poller auf FINr. 164/66 Gemarkung Neuses b. Coburg, Endpunkt: süd-östliche Grenze der FINr. 164/70 Gemarkung Neuses b. Coburg) wird auf einer Länge von rd. 120 m entsprechend der in der beigefügten Anlage rot gekennzeichneten Fläche gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße gewidmet.
2. Der Fuß- und Radweg Martha-Remmert-Weg auf den Flurstücken 164/64 und 164/66 TF Gemarkung Neuses b. Coburg (Anfangspunkt: westliche Grenze der FINr. 164/64 Gemarkung Neuses b. Coburg, Endpunkt: Poller auf FINr. 164/66 Gemarkung Neuses b. Coburg) auf einer Länge von rd. 45 m sowie

der Fußweg als Verbindung zwischen Martha-Remmert-Weg und Bahnsteig Neuses auf dem Flurstück 190/35 Gemarkung Neuses b. Coburg (Anfangspunkt: südwestliche Grenze der FINr. 190/35 Gemarkung Neuses b. Coburg, Endpunkt: FINr. 190/2 Gemarkung Neuses b. Coburg) auf einer Länge von rd. 10 m werden jeweils entsprechend der in der beigefügten Anlage orange gekennzeichneten Flächen gemäß Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

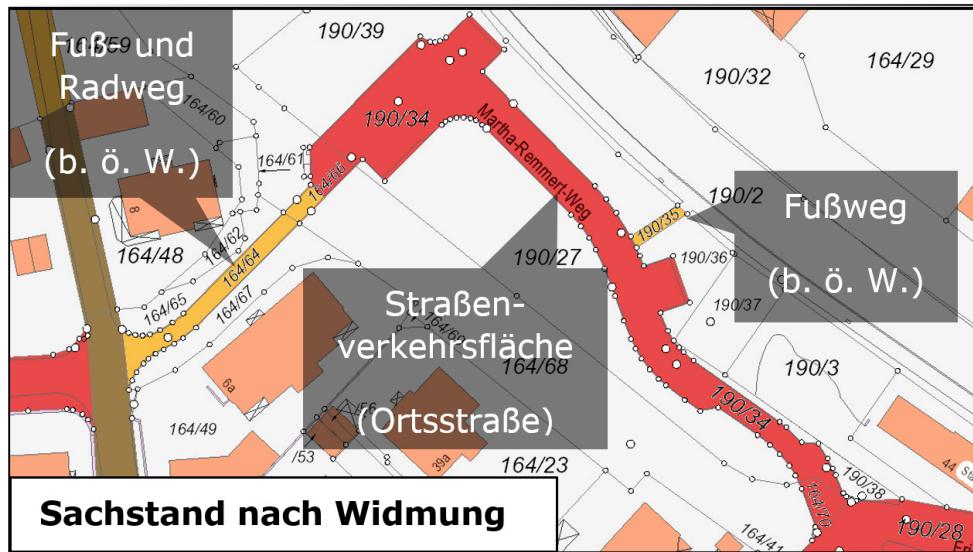
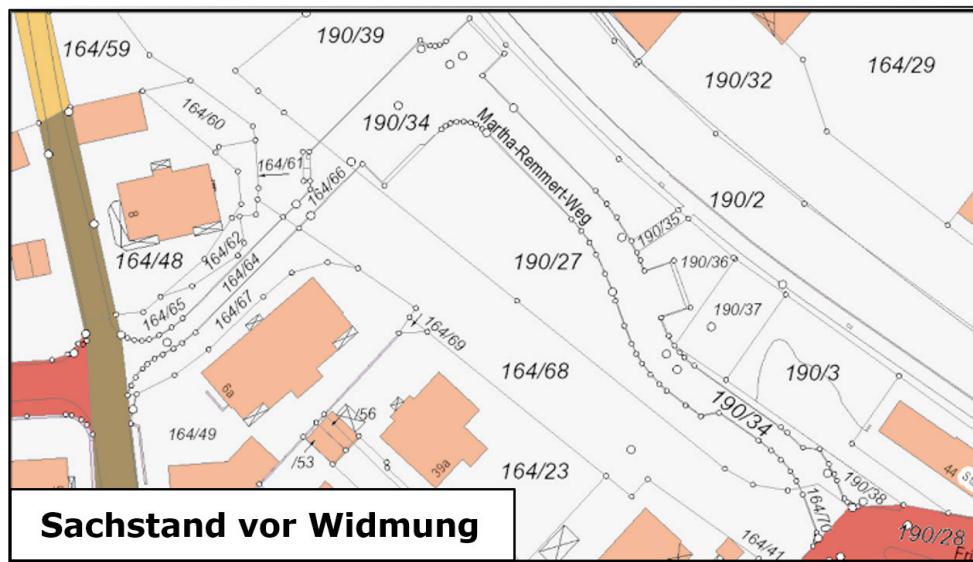
Die Verfügung wird zum 02.02.2026 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 210, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Coburg, den 16.01.2026  
S T A D T C O B U R G  
i. A.

gez.  
Gagel  
Verwaltungsrätin



## Landkreis Coburg

### **Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragsatzung) vom 16.12.2025**

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl I S. 3464), erlässt der Landkreis Coburg folgende Satzung:

#### **§1 Kostenbeitragspflicht**

Für die Betreuung von Kindern in der qualifizierten Kindertagespflege des Landkreises Coburg nach §§ 23, 24 SGB VIII werden pauschalierte Kostenbeiträge auf Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

#### **§2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind eine Betreuung in der qualifizierten Kindertagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§3 Beitragsmaßstab**

(1) Die Höhe des pauschalisierten Kostenbeitrages bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(2) Grundlage der von den Sorgeberechtigten gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Buchung in der Kategorie von 4 – 5 Stunden bedeutet z. B., dass das Kind in der Regel täglich bzw. im Wochendurchschnitt diese Zeit auch tatsächlich bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson betreut wird. In Ausnahmefällen können auch Betreuungszeiten an einzelnen Tagen gebucht werden.

(3) Für die Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung gem. § 7 Absatz 3 der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

#### **§ 4 Beitragssatz**

(1) Im Rahmen der Betreuung werden je Kind und angefangenem Kalendermonat Kostenbeiträge erhoben, die sich nach der jeweiligen staatlichen Förderung richten, das monatlich an die Kindertagespflege gezahlten Pflegegeldes nach Abzug der staatlichen Förderung nicht übersteigt und nicht höher als das 1,5 fache des staatlichen Förderbetrages sind. Der zu leistende Kostenbeitrag beträgt maximal 50 % des Tagespflegeentgeltes für die Tagespfergemutter.

(2) Das Landratsamt Coburg veröffentlicht die aktuell gültigen Kostenbeiträge in tabellarischer Übersicht auf seiner Homepage.

(3) Die Kostenbeitragstabelle des Landkreises Coburg (in Ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung), die als Anlage 1 aufgeführt ist, gilt als Bestandteil dieser Satzung.

#### **§5 Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrags**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag, in dem das Kind in die qualifizierte Kindertagespflege aufgenommen wird, im Übrigen entsteht die Beitragspflicht jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie endet mit dem Tag, an dem die Betreuung endet. Die Beitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der qualifizierten Kindertagespflege wegen Urlaubs oder Erkrankung bestehen. Bei zusammenhängender Abwesenheit des Kindes entfällt ab der 5. Woche die Auszahlung des Pflegegeldes und somit die Zahlung eines Kostenbeitrags (§ 5 Abs. 2 der Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg).

(2) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt. Er ist jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig und auf eines der im Bescheid genannten Konten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

#### **§6 Erlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag kann auf Antrag des/der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden.

#### **§7 Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraumes verpflichtet, dem Landkreis Coburg Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(2) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

#### **§8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung vom 04.02.2025 tritt damit außer Kraft.

Coburg, 16.12.2025

Landratsamt Coburg  
Sebastian Straubel  
Landrat

**Anlage 1**  
**Kostenbeiträge:**

**für Kinder unter 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 10 %** (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden):

<b>durchschnittliche Betreuungszeit täglich</b>	<b>entspricht wöchentlicher Betreuungszeit</b>	<b>Kostenbeitrag</b>
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	107,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	163,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	217,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	270,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	327,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	375,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	431,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	485,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	540,00 €

**Für Kinder über 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 10 %** (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden)

<b>durchschnittliche Betreuungszeit täglich</b>	<b>entspricht wöchentlicher Betreuungszeit</b>	<b>Kostenbeitrag</b>
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	90,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	137,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	183,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	236,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	275,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	315,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	363,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	407,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	454,00 €

**für Kinder unter 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 20 %** (für pädagogische Fachkräfte)

<b>durchschnittliche Betreuungszeit täglich</b>	<b>entspricht wöchentlicher Betreuungszeit</b>	<b>Kostenbeitrag</b>
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	113,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	172,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	230,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	286,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	345,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	397,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	456,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	512,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	570,00 €

**für Kinder über 3 Jahren bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 20 % (für pädagogische Fachkräfte):**

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	95,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	145,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	193,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	250,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	290,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	333,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	383,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	430,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	479,00 €

**für Kinder mit Behinderung bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 10 % (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden):**

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	212,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	321,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	428,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	566,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	643,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	744,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	853,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	959,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	1.067,00 €

**für Kinder mit Behinderung bei einer Tagespflegeperson mit einem Qualifizierungszuschlag von 20 % (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 100 Stunden):**

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Kostenbeitrag
mehr als 1 – 2 Stunden	mehr als 5 – 10 Stunden	228,00 €
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	345,00 €
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	459,00 €
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	609,00 €
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	690,00 €
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	799,00 €
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	916,00 €
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	1.030,00 €
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	1.146,00 €

## **Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg vom 16.12.2025**

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018; (BGBl. I S. 2696, 2698) und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Coburg folgende Satzung:

### **1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Förderung in qualifizierter Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß den §§ 23 und 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Coburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Der Landkreis Coburg betreibt die qualifizierte Kindertagespflege als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – 14 Jahren) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG). (3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll die Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Institution (Kindertageseinrichtung oder Schule) besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

#### **§ 2 Fördervoraussetzungen**

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  - die Erziehungsberechtigten:
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
    - oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
    - d) Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf fröhkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
3. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann auch in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt oder eine ergänzende Betreuung (Randzeitenbetreuung) erforderlich ist.
4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann auch in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt oder eine ergänzende Betreuung (Randzeitenbetreuung) erforderlich ist.

(2) Eine Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. das Kind durch die Erziehungsberechtigten beim Landratsamt Coburg -Fachbereich Jugend und Familie angemeldet und
2. die qualifizierte Kindertagespflegeperson durch das Landratsamt Coburg -Fachbereich Jugend und Familie vermittelt wird.

(3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Zusätzlich müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG teilgenommen haben. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Die erforderliche Qualifizierung ist ebenfalls bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Bestehen der Kriterien des § 43 SGB VIII bedürfen die Kindertagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.

(4) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (7.00 bis 20.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden. Maximal können dann jedoch nur 2,00 Stunden vergütet werden.

### **§ 3 Trägerschaft und Personal**

(1) Die qualifizierte Kindertagespflegeperson ist selbstständig tätig oder die Aufgabe wird durch Trägerschaft öffentlicher und/oder freier Träger der Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird in jedem Fall durch geeignete Personen im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG wahrgenommen.

### **2. Kapitel Qualifizierte Tagespflege durch selbstständig tätige Personen**

#### **§ 4 Laufende und einmalige Geldleistungen für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen**

(1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen wird für die tatsächlichen Betreuungszeiten gewährt. Die Höhe und der Umfang richten sich nach den jeweils geltenden Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags und umfassen

1. das Pflegegeld (= Tagespflegeentgelt mit Sachaufwandspauschale und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) incl. eines monatlichen Qualifizierungszuschlags,
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienmitversicherung besteht.

(2) Die Tagesmutter hat die Möglichkeit, ihre tatsächlichen Ausgaben mit Belegen am Ende des Jahres geltend zu machen. Sollten diese höher sein, als unsere Pauschale, erhält sie eine einmalig entsprechende Nachzahlung.

(3) Im Fall einer Schulkindbetreuung im Anschluss an den Unterricht (Randzeitenbetreuung), bei dem eine Betreuung in nur geringem Umfang von täglich unter 4 Stunden stattfindet, wird ein Zuschlag zum Sachaufwand in Höhe der Differenz zwischen dem in der Sachaufwandspauschale enthaltenem Essensgeld und den durchschnittlichen Kosten eines schulischen Mittagessens pro Betreuungstag gezahlt.

(4) Als Qualifizierungszuschlag nach Absatz 1 Nr. 1 werden entsprechend der Ausbildung der Kindertagespflegeperson 20 % (für pädagogische Fachkräfte) oder 10 % (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 160 Stunden) des monatlichen Kindertagespflegeentgeltes nach Absatz 2 gewährt. Bei Pflegeverhältnissen, die bereits vor dem 01.01.2015 begonnen haben, wird auch für pädagogische Hilfskräfte oder bei einer Qualifizierung von mindestens 160 Stunden ein Qualifizierungszuschlag von 20 % gewährt (Bestandsschutz).

(5) Das Tagespflegeentgelt sowie der Qualifizierungszuschlag verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (§ 6 Abs. 1). In den Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (§ 12) erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem Zeitraum tatsächlich noch eine Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die Kindertagespflegeperson bis zum Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt.

(6) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfolgen zweckgebunden. Die Kindertagespflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Zuschüsse werden nur einmal gewährt. Die Zuschüsse werden auch dann gewährt, wenn sich in der Kindertagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Wenn eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt wird, dann leistet das Jugendamt die Zuschüsse, das zuerst belegt. Werden Zuschüsse von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

(7) Kindertagespflegepersonen sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg gegen Unfall versichert. Die schriftliche Anmeldung ist von der Pflegeperson selbst vorzunehmen. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Jahresrechnung durch das Landratsamt Coburg erstattet, ggf. anteilig für die tatsächlichen Betreuungsmonate.

(8) Ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung ist möglich, wenn keine andere Absicherung für den Krankheitsfall besteht. Der Zuschuss zur freiwilligen Versicherung wird in Höhe der Hälfte des Beitrags (Basisleistungen ohne freiwillige Zusatzleistungen) gewährt. Auf die Jahreszuschusshöhe werden angemessene monatliche Abschläge gezahlt. Nach Vorlage der Bestätigung durch die Krankenversicherung über die tatsächlich zu erbringenden Leistungen, erfolgt einmal jährlich eine Nachberechnung.

(9) Die monatlichen Zahlungen erfolgen jeweils nach Vorlage der Abrechnungen im Folgemonat auf das Konto der Kindertagespflegeperson. Sie sind nach Abzug der steuerfreien Pauschale zu versteuern.

(10) Die aktuell gültigen Tagespflegegeldpauschalen sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

### **§ 5 Ausfallzeiten**

(1) Bei Ausfallzeiten (z.B. Urlaub oder Krankheit) der Kindertagespflegeperson wird die Tagespflegegeldpauschale wie folgt geleistet:

#### 1. Pauschalierte Leistungen

durchschnittliche Betreuungstage pro Woche	Anzahl der Ausfalltage pro Monat, für die die Tagespflegegeldpauschale weitergezahlt wird	entsprechende Tage pro Jahr
5	2,5	30
4	2	24
3	1,5	18
2	1	12
1	0,5	6

Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig von der Tagespflegegeldpauschale abgezogen. Die Kindertagespflegeperson führt eine Liste aller Ausfalltage und meldet Überschreitungen unverzüglich an das Landratsamt Coburg - Fachbereich für Jugend und Familie. Ausfalltage können auch im Voraus für mehrere Monate geltend gemacht werden, sofern das Kindertagespflegeverhältnis länger andauert.

#### 2. Leistungen über Stundennachweis

Erfolgt die Abrechnung nicht pauschaliert, sondern über Stundennachweis, errechnet sich die Anzahl der anrechenbaren Ausfallstunden wie folgt:

Betreuungsstunden pro Monat: Betreuungstage pro Monat x Berechnungsfaktor aus der nachstehenden Tabelle:

Betreuungstage im Monat	Berechnungsfaktor
ab 20	2,5
16-19	2
11-15	1,5
7-10	1
bis 6	0,5

Damit werden evtl. Ausfallzeiten bereits monatlich pauschal vergütet.

(2) Bei zusammenhängender Ausfallzeit (z.B. Urlaub oder Krankheit) des Kindes entfällt ab der 5. Woche die Auszahlung des Pflegegeldes. Die Eltern haben in diesem Fall das Landratsamt Coburg unverzüglich zu informieren. Bei Erkrankung des Kindes haben die Eltern die Kindertagespflegeperson umgehend zu unterrichten und auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **§ 6 Betreuungszeiten**

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten durch den Landkreis Coburg und der jeweiligen Kindertagespflegeperson festgesetzt.

(2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:

#### 1. Regelbetreuung:

- a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 – 15 Wochenstunden)
- b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
- g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
- h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)

#### 2. ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung): mehr als 1 bis unter 4 Stunden

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(4) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(5) Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger der qualifizierten Kindertagespflege (Landkreis Coburg) und der qualifizierten Kindertagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Eltern, usw.).

(6) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Änderungen sind dem Landratsamt Coburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 7 Ersatzbetreuung**

(1) Die Kindertagespflegeperson hat ihre Ausfallzeiten dem Landratsamt Coburg – Fachbereich für Jugend und Familienrechtzeitig mitzuteilen und mit den Eltern abzusprechen, um die Frage einer Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung zu klären. Die Verantwortung für die Unterbringung des Kindes liegt bei den Eltern.

(2) Für die Sicherstellung der Ersatzbetreuung ist der Landkreis Coburg zuständig.

(3) Die ersatzbetreuende Kindertagespflege erhält

1. einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 20 € je Tagespflegekind für die Bereitschaft zur Ersatzbetreuung.
2. während der Ersatzbetreuungszeit die Förderungsleistungen gem. § 4 dieser Satzung.

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und Ähnlichem nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit und Ähnlichem ist die qualifizierte Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) Erkrankungen sind der qualifizierten Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

### **§ 9 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Coburg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunfts- und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### **§ 10 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten**

(1) Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach der jeweils geltenden Kostenbeitragssatzung des Landkreises Coburg erhoben. Der Kostenbeitrag ist auf maximal die 1,5- fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt. Der zu leistende Kostenbeitrag beträgt weiterhin maximal 50 % des Tagespflegeentgeltes für die Tagespfelegemutter.

(2) Der Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten richtet sich in seiner Höhe nach dem Betreuungsumfang der Tagesmutter am Kind, nach dem Alter des zu betreuenden Kindes und nach der jeweiligen Qualifikation der Tagesmutter. Weiterhin findet das Einkommen der Eltern Berücksichtigung. Die Ermittlung des Kostenbeitrags erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg (Kindertagespflegekostenbeitragssatzung) in Ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 Haftung**

(1) Der Landkreis Coburg haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben. Er haftet auch nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Kindertagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause bzw. zur Kindertagespflegeperson gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle. Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Kindertagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte gegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses der Sorgeberechtigten. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Aufsichtspflicht sorgsam zu beachten und das Kind niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Die Aufsichtspflicht kann nur in Notfällen auf Dritte übertragen werden. Dabei ist von der Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass diese Person geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen.

## **§ 12 Unfallversicherungsschutz**

(1) Kinder, die bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

(3) Alle Unfälle sind dem Landratsamt Coburg und der Unfallversicherung umgehend zu melden.

## **§ 13 Kündigung, Beendigung**

(1) Die Beendigung der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson, spätestens bis zum letzten Tag des Monats zum Ende des Folgemonats. Die Kündigung ist dem Landratsamt Coburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Die Zahlung an die Kindertagespflegeperson wird in bisheriger Höhe bis zum Ende des Tagepflegeverhältnisses weitergeführt. Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist (1 Monat) beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus schwerwiegenden Gründen besteht. Soweit zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart wird, ist in dieser Zeit eine fristlose Kündigung jederzeit möglich.

(2) Beenden die Eltern das Kindertagespflegeverhältnis unter Missachtung der unter Absatz 1 genannten Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus dem Landkreis Coburg entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Das Landratsamt Coburg hat gegenüber der Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Zurückzahlung zu viel gezahlter Geldleistungen.

## **§ 14 Ausschluss**

(1) Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Coburg entsprechend zu informieren.

(3) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

## **§ 15 Schutzauftrag**

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Schutzauftrag nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII wahrzunehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich hält, und das Landratsamt Coburg – Fachbereich für Jugend, Familie und Senioren – umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

## **3. Kapitel Großtagespflege**

### **§ 16 Rahmenbedingungen**

(1) Großtagespflege ist der Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen (max. 3) zur Betreuung von max. bis zu zehn gleichzeitig anwesenden und insgesamt max. 16 Kindern. Eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich.

(2) Auch bei der Großtagespflege ist eine klare Zuordnung von Tagespflegekind zur Tagespflegeperson notwendig.

(3) Werden mehr als acht Kinder in der Großtagespflegestelle betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Die Bestimmungen der §§ 23 und 43 SGB VIII sind zu beachten.

(4) Die Großtagespflegestelle muss mit einem ausreichend großen Gruppen- und Spielraum ausgestattet sein. Außerdem soll ein Ruheraum mit ausreichenden Schlafmöglichkeiten vorgehalten werden. Sofern in der Großtagespflege auch Schulkinder betreut werden, muss ein ruhiger Arbeitsplatz zur Erledigung der Hausaufgaben vorhanden sein. Entsprechende sanitäre Einrichtungen und eine Küche mit Platz für gemeinsame Mahlzeiten sollen bereitgestellt werden. Ein Garten oder ein Park/Spielplatz soll vorhanden sein. In der Großtagespflegestelle sind Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kasten und Telefonanschluss vorzuhalten.

(5) Die Tagespflegepersonen in der Großtagespflege können entweder selbstständig tätig oder angestellt sein.

**Abschnitt 1  
Großtagespflege durch selbstständig tätige Personen**

**§ 17 Regelungen**

Wird die Großtagespflegestelle durch selbstständig tätige Tagespflegepersonen betrieben, werden diese analog zur Tagespflege gefördert und betreut. Die Regelungen der vorangegangenen §§ 6 – 14 der Satzung finden Anwendung.

**Abschnitt 2  
Großtagespflege in öffentlicher und freier Trägerschaft**

**§ 18 Betreuungsvertrag**

(1) Der Träger der Großtagespflege in öffentlicher oder freier Trägerschaft verpflichtet sich mit der Tagespflegeperson einen Vertrag abzuschließen, die in den Paragraphen 6-14 dieser Satzung festgeschriebenen Punkte in Form eines Betreuungsvertrages mit den Eltern zu regeln.

(2) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind bei der Vergütung ihrer angestellten Tagespflegepersonen an den Tarifvertrag TVöD gebunden.

(3) Zur Ermittlung der Arbeitszeit der Tagespflegeperson sind die monatlich durchschnittlich anfallenden Buchungszeiten (siehe § 6 Betreuungszeiten) der durch diese Person zu betreuenden Kinder zugrunde zu legen.

**§ 19 Finanzierung**

(1) Die Großtagespflege in öffentlicher oder freier Trägerschaft wird einrichtungsähnlich gefördert. Ob Mietkosten oder sonstige Leistungen übernommen werden, entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Gemeinde.

(2) Zuständigkeit und Aufsicht obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Bei der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG entsteht ein Förderanspruch des Trägers gegenüber dem Freistaat. Dabei erbringt der Träger ein entsprechendes Tagespflegeentgelt (s. § 16 Abs. 2 dieser Satzung). Die Gemeinde erhält die staatliche Förderung zur Großtagespflege und leitet diese, erhöht um einen gleich hohen gemeindlichen Anteil an den Träger weiter. Ist die Gemeinde gleichzeitig Träger der Einrichtung verbleiben diese Zuschüsse bei ihr. Sie erbringt auch das Tagespflegeentgelt.

(4) Durch die Träger der Großtagespflege werden keine Elternbeiträge erhoben.

**§ 20 Kostenbeitrag**

Der Kostenbeitrag in der Großtagespflege wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung des jeweiligen Trägers durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben.

**§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Satzung vom 10.12.2024 tritt damit außer Kraft.

Coburg, 16.12.2025

Landratsamt Coburg  
Sebastian Straubel  
Landrat

**Anlage 1  
Tagespflegegeldpauschalen zur Förderung qualifizierter Tagespflege im Landkreis Coburg**

**Tagespflegegeldpauschalen:  
bei einem Qualifizierungszuschlag von 10 %:**

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Sachaufwands-pauschale	Grundpauschale (= Anerkennungsbetrag + Qualifizierungszuschlag)		monatliches Tagespflegegeld in € (= Sachaufwandpauschale + Grundpauschale)
			Anerkennungsbetrag	Qualifizierungszuschlag von 10 %	
mehr als 1 – 2 Stunden	5 bis 10 Stunden	<b>80,00 €</b>	122,00 €	12,00 €	<b>214,00</b>
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	<b>125,00 €</b>	184,00 €	18,00 €	<b>327,00</b>
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	<b>165,00 €</b>	245,00 €	25,00 €	<b>435,00</b>
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	<b>200,00 €</b>	310,00 €	31,00 €	<b>541,00</b>
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	<b>250,00 €</b>	367,00 €	37,00 €	<b>654,00</b>
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	<b>280,00 €</b>	428,00 €	43,00 €	<b>751,00</b>
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	<b>325,00 €</b>	489,00 €	49,00 €	<b>863,00</b>
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	<b>365,00 €</b>	550,00 €	55,00 €	<b>970,00</b>
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	<b>408,00 €</b>	611,00 €	61,00 €	<b>1.080,00</b>

**bei einem mit Qualifizierungszuschlag von 20 %:**

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Sachaufwands-pauschale	Grundpauschale (= Anerkennungsbetrag + Qualifizierungszuschlag)		monatliches Tagespflegegeld (= Sachaufwandspauschale + Grundpauschale)
			Anerkennungsbetrag	Qualifizierungszuschlag von 20 %	
mehr als 1 – 2 Stunden	5 bis 10 Stunden	<b>80,00 €</b>	122,00 €	24,00 €	<b>226,00</b>
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	<b>125,00 €</b>	184,00 €	36,00 €	<b>345,00</b>
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	<b>165,00 €</b>	245,00 €	50,00 €	<b>460,00</b>
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	<b>200,00 €</b>	310,00 €	62,00 €	<b>572,00</b>
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	<b>250,00 €</b>	367,00 €	74,00 €	<b>691,00</b>
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	<b>280,00 €</b>	428,00 €	86,00 €	<b>794,00</b>
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	<b>325,00 €</b>	489,00 €	98,00 €	<b>912,00</b>
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	<b>365,00 €</b>	550,00 €	110,00 €	<b>1.025,00</b>
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	<b>408,00 €</b>	611,00 €	122,00 €	<b>1.141,00</b>

**für Kinder mit Behinderung mit Qualifizierungszuschlag von 10 %:**

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Sachaufwands-pauschale	Grundpauschale (= Anerkennungsbetrag + Qualifizierungszuschlag)		monatliches Tagespflegegeld (= Sachaufwandspauschale + Grundpauschale)
			Anerkennungsbetrag	Qualifizierungszuschlag von 10 %	
mehr als 1 – 2 Stunden	5 bis 10 Stunden	<b>80,00 €</b>	314,00 €	31,00 €	<b>425,00</b>
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	<b>125,00 €</b>	471,00 €	47,00 €	<b>643,00</b>
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	<b>165,00 €</b>	628,00 €	63,00 €	<b>856,00</b>
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	<b>200,00 €</b>	848,00 €	85,00 €	<b>1.133,00</b>
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	<b>250,00 €</b>	942,00 €	94,00 €	<b>1.286,00</b>
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	<b>280,00 €</b>	1.099,00 €	110,00 €	<b>1.489,00</b>
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	<b>325,00 €</b>	1.256,00 €	126,00 €	<b>1.707,00</b>
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	<b>365,00 €</b>	1.413,00 €	141,00 €	<b>1.919,00</b>
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	<b>408,00 €</b>	1.570,00 €	157,00 €	<b>2.135,00</b>

**für Kinder mit Behinderung mit Qualifizierungszuschlag von 20 %:**

durchschnittliche Betreuungszeit täglich	entspricht wöchentlicher Betreuungszeit	Sachaufwands-pauschale	Grundpauschale (= Anerkennungsbetrag + Qualifizierungszuschlag)		monatliches Tagespflegegeld (= Sachaufwandspauschale + Grundpauschale)
			Anerkennungsbetrag	Qualifizierungszuschlag von 20 %	
mehr als 1 – 2 Stunden	5 bis 10 Stunden	<b>80,00 €</b>	314,00 €	62,00 €	<b>456,00</b>
mehr als 2 – 3 Stunden	mehr als 10 – 15 Stunden	<b>125,00 €</b>	471,00 €	94,00 €	<b>690,00</b>
mehr als 3 – 4 Stunden	mehr als 15 – 20 Stunden	<b>165,00 €</b>	628,00 €	126,00 €	<b>919,00</b>
mehr als 4 – 5 Stunden	mehr als 20 – 25 Stunden	<b>200,00 €</b>	848,00 €	170,00 €	<b>1.218,00</b>
mehr als 5 – 6 Stunden	mehr als 25 – 30 Stunden	<b>250,00 €</b>	942,00 €	188,00 €	<b>1.380,00</b>
mehr als 6 – 7 Stunden	mehr als 30 – 35 Stunden	<b>280,00 €</b>	1.099,00 €	220,00 €	<b>1.599,00</b>
mehr als 7 – 8 Stunden	mehr als 35 – 40 Stunden	<b>325,00 €</b>	1.256,00 €	252,00 €	<b>1.833,00</b>
mehr als 8 – 9 Stunden	mehr als 40 – 45 Stunden	<b>365,00 €</b>	1.413,00 €	282,00 €	<b>2.060,00</b>
mehr als 9 Stunden	mehr als 45 Stunden	<b>408,00 €</b>	1.570,00 €	314,00 €	<b>2.292,00</b>

Wird nach Stunden abgerechnet, beträgt der Stundensatz bei einem Qualifizierungszuschlag von 10 % 4,80 € und bei einem Qualifizierungszuschlag von 20% 5,10 €.

**1.2: Essengeldzuschlag bei Schulkindbetreuung**

Es wird die Differenz zwischen dem in der Sachaufwandspauschale enthaltenem Essengeld von 0,89 € pro Stunde und den durchschnittlichen Kosten eines schulischen Mittagsessens von 4,00 € pro Betreuungstag gezahlt.

**1.3: sonstige Zuschüsse**

Zur Alterssicherung wird pro geleisteter Betreuungsstunde ein Zuschuss in Höhe von 0,30 €, maximal die Hälfte des Versicherungsbeitrages, gewährt. Der Zuschuss zur Alterssicherung wird einmal jährlich zu Beginn des Jahres aufgrund der geleisteten Betreuungsstunden des Vorjahres gewährt. Die Tagesmütter legen dazu einen Nachweis über Ihre tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden vor. Eine Nachberechnung erfolgt im darauffolgenden Jahr.

Zur Kranken- und Pflegeversicherung wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Es erfolgt ein monatlicher Abschlag in Höhe von 70,00 €. Eine Nachberechnung zur tatsächlichen Zahlung erfolgt einmal jährlich auf Antrag.

**❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖**

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags